



Bürgerliste Wiesbaden

Fraktion Bürgerliste Wiesbaden – Rathaus – 65183 Wiesbaden

Rathausfraktion
Schloßplatz 6
Rathaus – 3.Stock / Zi. 308
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 - 31 31 60
Fax: 0611 - 31 69 26

www.BLW-Fraktion.de

E-Mail:
BLW-Fraktion@Wiesbaden.de

Fraktionsvorsitzender:
Dr. Michael von Poser
Geschäftsführer: K.H. Maierl
Wiesbaden, 14.06.2011

Pressemitteilung:

Besetzung von Dezernentenstellen

In der Stadtverordnetenversammlung am 16. Juni wird die Abwahl der Dezernenten Thies und Pös und das Auswahlverfahren für die Nachfolger vorbereitet. Zu den Modalitäten eines solchen Auswahlverfahrens hat die Bürgerliste ein juristisches Gutachten beim Verwaltungsrechtler Gerhard Strauch eingeholt dessen Inhalt wir hiermit der Öffentlichkeit vorlegen.

Zu den Wiesbadener Vorgängen ist noch folgendes zu sagen: Unsere Befürchtung, daß die Dezernentenstellen wiederum nicht nach Qualifikation, sondern nach Parteibuch besetzt werden, hat sich leider schon jetzt bestätigt. Ehe das Auswahlverfahren überhaupt in Gang gekommen ist, wurden die Sieger bereits deklariert. Die CDU hat der SPD im Koalitionsvertrag das Vorrecht der Besetzung zugestanden.

So eine Absprache steht natürlich im eklatanten Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, dessen Vorgaben auf die Wahl der befähigsten Bewerber zielen. SPD und CDU wissen das sehr wohl und wollen den Willen des Gesetzgebers unterlaufen, indem sie das Auswahlverfahren formal korrekt abwickeln und auf die von ihnen gewünschten Kandidaten zuschneiden. Ein Wahlausschuß, der mehrfach tagt, muß eine Ausschreibung formulieren, die Bewerbungen prüfen und dann der Stadtverordnetenversammlung Vorschläge machen. Dieser ganze Arbeits- und Geldaufwand ist eine Farce, da das Ergebnis von vornherein feststeht.

Über Kritik an der Vorgehensweise setzen sich die Koalitionäre zynisch hinweg, da sie sich sicher sind, mit ihren Tricks durchzukommen. Die Bürgerliste könnte die Wahl nur bei einem formalen Fehler anfechten, den zu begehen man sich hüten wird. Ansonsten könnte ein unterlegener Bewerber mit Hinweis auf seine bessere Qualifizierung klagen. Das geschieht aber fast nie, weil solche wagemutigen Leute dann gern in der Öffentlichkeit diskreditiert werden, indem man irgendeinen privaten oder beruflichen Makel bei ihnen findet.

Zu fordern ist ein faires, chancengleiches Bewerbungsverfahren ohne Präferenz eines Parteibuches, um die bestmöglichen Kandidaten für Wiesbaden zu finden, wie es das früher hier gelegentlich gab.

Michael von Poser

Christian Bachmann
(FREIE WÄHLER)

Strauch & Jung

Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei Strauch & Jung, Schützenhofstraße 3, 65183 Wiesbaden

Bürgerliste Wiesbaden -Rathausfraktion-
z.H. Herrn Dr. Michael von Poser
Schloßplatz 6

65183 Wiesbaden

per E-Mail: BLW-Fraktion@Wiesbaden.de

per Telefax: 31 69 26

HILDEGARD STRAUCH
Rechtsanwältin
Mediatorin

GERHARD STRAUCH
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JENS JOACHIM JUNG
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt

Schützenhofstr. 3 65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 3 98 55
Telefax (0611) 3 98 58

E-Mail: kanzlei@strauch-jung.de
Homepage: www.strauch-jung.de

USt.-IdNr.: DE233739001

26.05.2011
D10782
7/10ST01

Betr.:Wahlverfahren für hauptamtliche Beigeordnete (Dezernenten) und Koalitionsvereinbarungen hierzu

Sehr geehrter Herr Dr. von Poser,

in einem aktuellen Koalitionsvertrag zwischen der SPD und der CDU ist u.a. festgelegt:

"Keiner der Koalitionspartner wird Wahlempfehlungen zugunsten von außerhalb der Koalition stehenden Kandidaten oder Wahllisten abgeben." (Seite 4)

"Die Vereinbarung über die Zuwahlen von Mitgliedern des hauptamtlichen Magistrats ist und bleibt jederzeit unabhängig von Sachfragen. Eine vereinbarte Zuwahl von Mitgliedern des hauptamtlichen Magistrats findet jeweils auf Vorschlag der jeweils berechtigten Fraktion statt. Vorschlagsberechtigt ist die CDU für 3 Dezernate und die SPD für 3 Dezernate. (Zuständigkeiten siehe Seite 42.)"**Anmerkung: Die exakte Festlegung in Seite 42 liegt nicht vor.**

Gemäß Verlautbarungen der Koalitionäre sind Dezernatszuschnitte im Einzelnen festgelegt worden und mit dem Oberbürgermeister abgestimmt worden. Insbesondere von Seiten der SPD soll es bereits ein parteiinternes Kandidatenfindungsverfahren gegeben haben. Infolgedessen wurde beispielsweise eine 47-jährige Diplomverwaltungswirtin präsentiert, die das Dezernat des zur Abwahl anstehenden Dezernenten Prof.Dr.Ing. Joachim Pös übernehmen soll. Aufgrund des Vorschlagsrechts der SPD für dieses Dezernat gilt die Zustimmung der Koalitionäre in der Stadtverordnetenversammlung als sicher, die Bewerberin quasi jetzt schon als gewählt.

Wie ist dies rechtlich zu beurteilen?

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass hauptamtliche Dezernenten wegen der zu fordernden hohen

Bankverbindung RAe Strauch: Wiesbadener Volksbank Konto-Nr. 60 93 000 (510 900 00)

Bürozeiten: Montag-Freitag 9-13 und 14-17, außer am Freitagnachmittag

Parkmöglichkeiten im gegenüberliegenden Parkhaus Coulinstraße

Qualifikation und der finanziellen Auswirkungen einer Wahl aufgrund von durch einen gesonderten Wahlausschuss oder den Ältestenausschuss zu erstellenden Wahlvorschlägen schriftlich und geheim zu wählen sind, § 55 Absatz 3 HGO. Wegen der Bedeutung und Tragweite der Wahl sollen mithin die Abgeordneten aufgrund eines solchen Wahlvorschlages unter mehreren Bewerbern eine gründliche und sachbezogene Auswahl treffen. Diese gesetzliche Anforderung wird bereits kontaktiert durch die mit dem Gesetz nicht vereinbaren parteiinternen Vorauswahlverfahren und Vorfestlegungen.

Hauptamtliche Dezernentenstellen sind des Weiteren zwingend öffentlich auszuschreiben, wobei ein formelles und materielles Anforderungsprofil zuvor zu bilden und bekanntzugeben ist, § 42 Absatz 2 HGO. Hiervon darf nicht abgewichen werden.

Zum Inhalt der Ausschreibung heißt es grundsätzlich:

"Die Ausschreibung muss so gestaltet sein, dass es einem potenziellen Bewerber nach ihrer Durchsicht möglich ist, einerseits zu erkennen, ob er die Anforderungen der zu besetzenden Stelle erfüllen kann. Andererseits muss er ihr aber auch entnehmen können, was er tun muss, damit er eine Chance hat, bei der späteren Wahl zum Zuge zu kommen. Neben dem leichter abzuhandelnden Komplex der dafür erforderlichen formellen Inhalte der Ausschreibung sind die Möglichkeiten der Gemeindevertreter hinsichtlich der materiellen Inhalte erheblich größer". (vgl. Bennemann, Kommentar zu HGO § 42 Randnummer 56)

Bei der Auswahl von Dezernenten gilt, wie bei anderen beamtenrechtlichen Funktionsstellen auch das sogenannte Bestenausleseprinzip. Die Gemeindevertreter sind mithin verpflichtet, die geeignetste Bewerberin oder den geeignetsten Bewerber auszuwählen (vgl. Bennemann a.a.O. § 42 Randnummer 77).

Über den Wahlvorbereitungsausschuss bzw. den Ältestenausschuss hinaus steht es der Gemeindevertretung selbst zu, besondere Anforderungen für die Besetzung von Dezernentenstellen zu beschließen (vgl. Bennemann, Kommentar zur HGO, §39 a Randnummer 6).

Bei Ausschreibungen spezifische Anforderungen für das Dezernentenamt festzulegen, ist, wie vorliegend, stets dann kein Problem, wenn Dezernatszuschnitte festgelegt und durch den Oberbürgermeister abgestimmt worden sind.

Die Gemeindevertretung und die einzelnen Gemeindevertreter haben schon im vorbereitenden Ausschussverfahren umfassende Auskunftsrechte. Sie können in diesem Zusammenhang Einfluss auf das Anforderungsprofil der Ausschreibung nehmen sowie sich aktuell über eingegangene Bewerbungen und den Inhalt der Bewerbungen informieren lassen. Aus dem Kreis der Gemeindevertretung selbst können, sogar noch vor dem entscheidenden Wahlvorgang, Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden.

Wenn zu einem Zeitpunkt, zudem Ausschreibungskriterien im Sinne eines Anforderungsprofils durch das zuständige Gremium noch überhaupt nicht festgelegt worden sind, schon Bewerberinnen/Bewerber quasi als gewählt präsentiert werden, erweckt dies bereits den Anschein, dass ein faires und chancengleiches Verfahren für alle Bewerberinnen und Bewerber nicht eingehalten werden soll und die zu erwartende Akklamationsentscheidung von Voreingenommenheit geprägt ist.

Derartiges ermöglicht es unterlegenen Bewerberinnen oder Bewerbern in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die **Gültigkeit der Wahl anzufechten**. Bei einer solchen Klage muss lediglich dargelegt werden, dass aufgrund der eigenen Vita die Auswahl durchaus "möglich" gewesen wäre. Sollten sich spiegelbildlich bei ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern Aspekte deren fachlicher oder sonstiger Nichteignung finden, würde ein Gericht möglicherweise sogar feststellen, dass diese Personen in keinem Fall ausgewählt werden durften. Etwaig fehlende fachliche Qualifikationen jetzt präsentierter Bewerberinnen oder Bewerber könnten daher für die vorschlagenden Koalitionäre zu fatalen Folgen führen.

Eine **Wahlanfechtung kann aber unter noch wesentlich erleichterten Voraussetzungen durch Gemeindevertreter selbst durchgeführt werden**, § 55 Absatz 6 HGO. Von besonderer Bedeutung hierbei ist, dass jeder Fehler im Wahlverfahren zur Unwirksamkeit der Wahl führt, egal ob er sich im Ergebnis ausgewirkt hat oder nicht.

Eine ergänzende Rechtskontrolle gibt es zusätzlich über die Kommunalaufsichtsbeschwerde, § 138 HGO.

Mit freundlichem Gruß

Gerhard Strauch
Rechtsanwalt
(Fachanwalt für Verwaltungsrecht)